

Herr  
Guido Walker  
Grossrat  
Riederstrasse 69  
3982 Bitsch



Unsere Ref. JM / ps  
Ihre Ref.

Datum **20. Aug. 2020**

### Schriftliche Anfrage: Jagdverordnung JSV Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Grossrat

Am 18. Juni 2020 haben Sie beim Büro des Grossen Rates eine schriftliche Anfrage hinterlegt. Im Einverständnis mit dem Staatsrat können wir Ihnen folgendermassen antworten:

Der Staatsrat wird beim Bundesamt für Umwelt eine kantonale Stellungnahme zum Revisionsentwurf der Jagdverordnung einreichen. Die direkt betroffenen kantonalen Dienststellen werden sich wie üblich zum Entwurf äussern. Der Staatsrat wird gestützt auf diese Rückmeldungen die koordinierte kantonale Stellungnahme verabschieden.

Zu den von Ihnen gestellten Fragen erlauben wir uns folgende Bemerkungen.

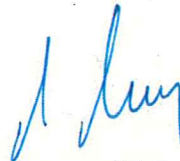
Aus der im Konzept Wolf Schweiz in Anhang 3 enthaltenen Präsenzkarte ist ersichtlich, dass praktisch der ganze Kanton Wallis als Gebiet mit vorbestehender Wolfspräsenz eingestuft wird. Die Frage des erstmaligen Auftretens von Wölfen stellt sich somit im Kanton kaum noch. Trotzdem verlangt der Staatsrat in der Stellungnahme eine Reduktion der heute bestehenden Schadensschwelle, da ja der Gesetzgeber in Artikel 12 Jagdgesetz (JSG) nur noch von einem Schaden und nicht mehr von einem erheblichen Schaden spricht.

Da in Gebieten des erstmaligen Auftretens von Wölfen in der Regel noch keine Herdenschutzmassnahmen installiert sind, muss sich die Schadensschwelle von jener in Gebieten mit bestehendem Herdenschutz klar unterscheiden. Wird nach dem Auftauchen des Wolfes Herdenschutz umgesetzt und erfolgen trotzdem weitere Angriffe, so soll dieselbe Regel wie in Artikel 9b Abs.2 Bst.b des Verordnungsentwurfes zur Anwendung kommen. In diesem Falle wären keine expliziten Schadensschwelle erforderlich.

Gemäss revidiertem Jagdgesetz sind Schäden an Haustieren kein eigenes Eingriffskriterium. Der Bundesrat kann dies deshalb nicht auf dem Ordnungswege einführen. Dies scheint uns auch nicht erforderlich. Ein Wolf der Haustiere in Siedlungen oder Siedlungsnähe jagt oder der ein Haustier angreift, das vom Besitzer begleitet wird, gilt nach revidiertem Jagdgesetz und erläuterndem Bericht zur Jagdverordnung als verhaltensauffällig, was einen Eingriff durch die Jagdbehörde ermöglicht.

Der Staatsrat vertritt seine Ansichten in der Direktorenkonferenz für Wald, Wildtiere und Landschaften (KWL) und es ist selbstverständlich jedem Regierungsmitglied freigestellt, die kantonale Stellungnahme auch bei Kollegen aus anderen Kantonen beliebt zu machen. Die Verhandlungen der KWL - Jagd- und Fischerei Konferenz (JFK) Stellungnahme sind abgeschlossen; die Stellungnahme ist aber, zum Zeitpunkt der Verfassung dieser Antwort, noch nicht ausgearbeitet.

Wir hoffen, Ihnen zu Ihrer Zufriedenheit geantwortet zu haben und verbleiben mit freundlichen Grüßen.



**Jacques Melly**  
Staatsrat

**Kopie an** Präsident des Grossen Rates  
Parlamentsdienst